

Tourenreglement

Sektion St. Gallen
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Gültig ab 01. Januar 2008

1. Revision ab 01. Januar 2014
2. Revision ab 08. Januar 2018
3. Revision ab 01. Juni 2019
4. Formale Anpassungen März 2022

Im Tourenreglement sind Bezeichnungen wie „Leiter“, „Teilnehmer“, „Verantwortlicher“, „Tourenchef“ geschlechtsneutral gemeint. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen. Der Zentralverband wird im Jahr 2022 festlegen, wie gendergerechte Sprache verwendet werden soll. Die Anpassungen für unsere Sektion werden danach erfolgen.

Einleitung

Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand am 28. Dezember 2017 genehmigt und ersetzt frühere Reglemente.
Vom Reglement abweichende Ausnahmen und Sonderfälle bedürfen der Bewilligung durch den Vorstand.

Geltungsbereich

- Art. 1 Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Anlässe der Sektion sowie Kurse, Weiterbildungen und gesellschaftliche Anlässe, sofern diese einen sportlichen Rahmen aufweisen.
- Art. 2 Das Tourenreglement gilt für das Tourenwesen der Sektion St. Gallen.
Alle Reglemente, Wegleitungen usw. des ZV sowie von J&S über das Tourenwesen sind verbindlicher Bestandteil dieses Tourenreglements.

Organisation des Tourenwesens

- Art. 3 Das Tourenwesen untersteht der Tourenkommission. Das Jahresprogramm ist vom Vorstand zu genehmigen.
Spontane Touren ausserhalb des Jahresprogramms werden durch den zuständigen Tourenchef genehmigt. Der Tourenchef kann nach seinem Ermessen die Tour dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen.
Diese sogenannten Spontantouren müssen, wie eine ordentliche Tour aus dem Jahresprogramm, eindeutig definiert sein. Die Vorgehensweise ist in der Wegleitung zur Tourendatenbank festgehalten.
- Art. 4 Reservationen für Touren, Kurse und Tourenwochen dürfen erst vorgenommen werden, wenn das Jahresprogramm durch den Vorstand bewilligt wurde.
Falls eine vorzeitige Reservierung notwendig ist, muss vorgängig vom zuständigen Tourenchef beim Vorstand ein Antrag gestellt werden.
- Art. 5 Die Tourenkommission bestimmt die Auswahl der Touren für das Jahresprogramm. Dabei versucht sie, die von sämtlichen Tourenleitenden gemachten Vorschläge nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Touren sollen nach ökologischen Grundsätzen durchgeführt werden. Die Sektion bietet keine Reisen mit Flugzeug an.
- Art. 6 Der Vorstand stellt Mitglieder als Tourenchefs und Verantwortliche der Tourenkommission. Die Wahl der weiteren Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 7 Die Tourenkommission besteht aus den Tourenchefs der Sparten „Jugend“, „Aktive“ und „Senioren“, sowie dem Sicherheitsbeauftragten.

Nach Bedarf können von der Kommission weitere Sektionsmitglieder als „Tourenchef-Stellvertreter“ oder für weitere Funktionen vorgeschlagen werden.

- Art. 8 Die Tourenchefs sind für die Sektionsmitglieder Ansprechpersonen und Beschwerdeinstanz für ihre Sparte des Tourenwesens. Sie informieren an Versammlungen, geben Auskünfte und nehmen Kritik, Anregungen und Vorschläge entgegen. Sie stellen zusammen mit den Tourenleitern das Jahresprogramm auf. Sie ernennen die Leiter, überwachen deren Tätigkeit und Ausbildungsstand.
- Art. 9 Für die Tourenleiter gilt das Reglement des SAC-Zentralverbandes über die Aus- und Weiterbildungspflicht der Tourenleiter. Ergänzende Aus- und Weiterbildungen liegen im Ermessen des zuständigen Tourenchefs.
Die Tourenleiterweiterbildungen sollen im gleichen Themenbereich absolviert werden, in welchem die Ausbildungen besucht wurden und Touren angeboten werden.

Für die Durchführung von J+S -Touren und -Lagern sind die Aus- und Weiterbildungspflichten gemäss den Anforderungen von J+S massgebend.

- Art. 10 Die Tourenleiter bieten Touren in den Disziplinen ihrer Ausbildung an. Tourenleiter können Touren in anderen Disziplinen anbieten, sofern sie die notwendigen Fähigkeiten besitzen. Über die Eignung der Tourenleiter entscheidet der Tourenchef.

Für die Leitung von Wintertouren muss der Tourenleiter einen anerkannten Lawinenkurs absolviert haben, der nicht länger als sechs Jahre zurückliegt.

Tourenleiter ab dem 75. Lebensjahr dürfen noch folgende Touren leiten:

Skitouren und Skihochtouren bis WS+

Schneeschuhtouren bis WT3

Sommerhochtouren bis WS+

Klettern bis Grad 3+ UIAA

Klettersteige bis K3

Alpinwandern bis T4+

- Art. 11 Die Tourenchefs sind berechtigt, Leiter als Verantwortliche von bestimmten Touren auszuschliessen, wenn wichtige Voraussetzungen (z.B. technisches Können und Ausbildung, körperliche Verfassung, charakterliche Eignung) nicht erfüllt sind.
Die generelle Enthebung eines Tourenleiters von seiner Funktion ist durch die Tourenkommission beim Vorstand zu beantragen und von diesem genehmigen zu lassen.
- Art. 12 Die Tourenleiter organisieren und leiten die Touren der Sektion, wobei sie die allfälligen Weisungen der Tourenkommission zu beachten haben.
- Art. 13a An allen Bergsportanlässen ist das Mitführen eines REGA Notfunkgerätes „1414“ in Gebieten mit ungenügender Mobilfunknetzabdeckung zu empfehlen. Das Mitführen eines REGA Notfunkgerätes liegt in der Verantwortung des Tourenleiters. Die Geräte können an einer vorgesehenen Stelle gratis ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist nur für bewilligte Sektionsanlässe gestattet.
- Art. 13b Den Tourenleitern wird empfohlen, ihre technische Ausrüstung auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten.

Ankündigung der Touren

- Art. 14 Das Jahresprogramm vermittelt die Übersicht über die Touren der Sektion. Bei jeder Tour sind der Name des Tourenleiters, das Durchführungsdatum und die Art der Tour aufgeführt.
- Art. 15 Jede Tour wird in der Online-Tourendatenbank in Form einer Detailausschreibung publiziert, mit Hinweis auf die technischen und konditionellen Anforderungen und die benötigte Ausrüstung. Der entsprechende Tourenchef prüft vor der Veröffentlichung jede Tour. Bei Unklarheiten oder Mängeln bereinigt der Tourenchef dies mit dem entsprechenden Tourenleiter.

Art. 16 Touren ausserhalb des Jahresprogramms gemäss Artikel 3 können kurzfristig publiziert werden. Die Ankündigung, Definition (technische und konditionelle Anforderung) und Abwicklung der Tour muss über die Tourendatenbank erfolgen.

Anmeldung und Teilnehmerauswahl

Art. 17 Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen in der Detailausschreibung und die Anmeldebedingungen zu beachten. Bei der Anmeldung hat der Interessent Auskunft über seine Tourenerfahrung zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. Trainingstour, Kursbesuch). Im Einverständnis mit dem Tourenleiter und in Begleitung und in der Verantwortung eines Elternteils bzw. Erziehungsberechtigten ist die Mitnahme von Kindern auch auf Sektionstouren der Sparten „Jugend“, „Aktive“ oder „Senioren“ möglich.

Art. 18 Der Tourenleiter legt die Teilnehmerzahl fest und wählt die Teilnehmer nach seinen Kriterien aus. Er berücksichtigt dabei die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl Seilschaftsführer oder Hilfsleiter. Die Teilnehmerzahl soll aus Gründen der Übersicht, der Sicherheit und des Vorankommens nicht zu gross angesetzt werden.

Im Zweifelsfall kann der Tourenchef die Teilnehmerzahl beschränken. Bei mehrtägigen Touren und Tourenwochen kann der Tourenchef vor Ablauf der Anmeldefrist eine Mindestteilnehmerzahl festlegen. Die zeitliche Reihenfolge der fristgerecht erfolgten Anmeldungen hat in der Regel keinen Einfluss auf die Auswahl der Teilnehmer.

Für die J+S Touren der Jugend gelten die Anforderungen gemäss J+S.

Art. 19 Ist ein angemeldeter Interessent an einer Teilnahme verhindert, muss er sich zwingend abmelden, um dem Leiter zu ermöglichen, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Eine kurzfristige Abmeldung bedarf ernsthafter Gründe.

Art. 20 Nichtmitglieder der Sektion können zur Tour zugelassen werden. Die Sektionsmitglieder müssen die Mehrheit der Teilnehmenden bilden. Für Nichtmitglieder der Sektion gelten im Übrigen dieselben Regeln wie für Mitglieder. Als Nichtmitglied ist die Teilnahme bei maximal drei Touren möglich.

Art. 21 Für alle Tourenteilnehmer gelten die Rechte und Pflichten im Kurs- und Tourenwesen sowie die Vorgaben aus dem aktuellen Notfallkonzept.

Durchführung der Touren

Art. 22 Vor der Tour findet in der Regel eine telefonische oder schriftliche Orientierung, oder bei Bedarf eine Tourenbesprechung statt. Die Teilnahme daran kann je nach Art der Tour obligatorisch sein.

Art. 23 Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter bei effektivem Bedarf zur Unterstützung beiziehen. Diese sind ebenfalls spesenberechtigt. Hilfsleiter sind Tourenleiter der Sektion mit einer aktuell gültigen Leiterausbildung einer Sommer- oder Winter-Bergsportdisziplin.

Art. 24 Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen Tourenchef abzusprechen. Bei Touren und Kursen mit Bergführern behält der Tourenleiter die organisatorische Verantwortung.

Art. 25 Der Tourenleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung seiner Tour erlauben oder ob diese geändert, verschoben oder abgesagt wird. Anstelle einer terminlichen Verschiebung soll nach Möglichkeit eine andere, gleichartige Tour angeboten werden.

Art. 26 Bei grösseren Programmänderungen oder beim Ausweichen auf eine Ersatztour ist vorgängig beim Tourenchef oder einem Mitglied der Tourenkommission Meldung zu erstatten und, wenn möglich, ist die Änderung in der Tourendatenbank nachzuführen.

Art. 27 Unterwegs darf keine Änderung der Route erfolgen, welche schwieriger ist als die geplante Route.

Art. 28 Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf dadurch nicht gefährdet werden. Der Tourenleiter notiert den Zeitpunkt und Standort und vermerkt dies im Tourenrapport.

Art. 29 Der Tourenleiter erstellt innerhalb von 10 Tagen im Onlineportal einen Rapport mit einer allfälligen Spesenabrechnung. Dies gilt auch für nicht durchgeführte Touren. Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse hat der Tourenleiter gemäss Notfallkonzept die entsprechenden Stellen zu informieren.

Art. 30 Meinungsverschiedenheiten zwischen Tourenleiter und Teilnehmenden werden bei schriftlicher Meldung an den zuständigen Tourenchef erstinstanzlich von der Tourenkommission und zweitinstanzlich vom Vorstand endgültig entschieden.

Kostenregelung

Art. 31 Die Kostenbeteiligung der Sektion bei Touren und Kursen ist durch das „Spesenreglement für Tourenleiterinnen und Tourenleiter“ geregelt.

Art. 32 Der Tourenleiter kann von den Teilnehmern, insbesondere bei Tourenwochen und Touren mit Bergführern, im Rahmen der Anmeldung eine verhältnismässige Anzahlung verlangen.

Art. 33 Bei einer Abmeldung oder beim Tourabbruch eines Teilnehmenden kann der Leiter zur Deckung bereits entstandener Kosten vom Betreffenden einen Beitrag einfordern oder eine allfällige Anzahlung zurückbehalten.

Versicherungen

Art. 34 Der SAC-Zentralverband hat zugunsten der Tourenleiter sowohl eine Rechtsschutz- als auch eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Der SAC verfügt über keine Unfallversicherung, weder für Tourenleiter noch für Teilnehmende, welche Bergung, medizinische Betreuung, Lohnausfall usw. deckt. Alle Teilnehmenden müssen daher zwingend über einen eigenen genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für Unfall, Krankheit und Bergungskosten verfügen.

St. Gallen, 1. Juni 2019

Der Sektionsvorstand